

Satzung des Vereins caterva musica vom 23.12.1997 in der Fassung vom 25.01.2020

#### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "caterva musica e.V.".
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen- Buer eingetragen und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

#### §2 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und gesellschaftlich neutral und bezweckt die Förderung, Verbreitung und Unterstützung insbesondere der Barockmusik auf Original- Instrumenten oder im damaligen Stil nachgebauten Instrumenten durch Konzerte, Veranstaltungen und Informationen. Dabei soll sowohl der wissenschaftliche als auch der künstlerische Aspekt eine wesentliche Rolle der Förderung und Unterstützung darstellen.

Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Insbesondere verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

#### § 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der



Gesamtvorstand per Beschluss.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sofern sie die Satzung anerkennt. Auch Minderjährige können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden. Das Einverständnis hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in verschiedene Mitgliedergruppen auf: a. normale Mitglieder, auch Mitglieder des Freundeskreises genannt
- b. Ensemblemitglieder können ausübende Künstler werden, die den Verein bei der Erfüllung des Satzungszweckes aktiv unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- c. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch keine Angebote des Vereins nutzen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- c. Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besonders im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- (I) Die Mitgliedschaft beginnt
- aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
  Der Entrichtung der Gebühr und des Beitrages steht die Erteilung einer Einzugsermächtigung gleich und
- 2. nach Kenntnisnahme dieser Satzung und Aushändigung eines Mitgliedsausausweises und
- 3. wenn der geschäftsführende Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich nach bestätigtem Zugang des Aufnahmeantrages widerspricht.



# (2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung frühestens zum Ende des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme folgt. Die Kündigung muss mittels eines Einschreibebriefes an den geschäftsführenden Vorstand spätestens zum 30. September eines Jahres ausgesprochen werden;

- 2. durch den Tod des Mitgliedes zum Ende des Kalender-Jahres;
- 3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug befindet oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere dann, wenn es die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt.
- (3) in jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft verbleibt der überzahlte Beitrag dem Verein. Der Mitgliedsausweis ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (4) Gegen den ablehnenden Beschluss sowie gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Der Gesamtvorstand entscheidet dann endgültig.

## § 8 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bis zum Eingang des laufenden Beitrages ruhen alle Rechte des Mitglieds aus dieser Satzung.
- (2) Anschriften- und Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

# § 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Konzerte des Orchesters sowie andere vom Orchester/ Verein gehaltene Veranstaltungen zum ermäßigten Preis zu besuchen. Dazu genügt die Vorlage eines gültigen Personalausweises in Verbindung mit einem gültigen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein begründet kein Recht auf aktive Teilnahme an



öffentlichen Auftritten oder Ensembleproben. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins/ Orchesters informiert.
- (3) Im Übrigen wird auf die in §14 der Satzung enthaltenen Regelungen verwiesen.

§ 10 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- 1. der geschäftsführende Vorstand,
- 2. der Gesamtvorstand,
- 3. die Mitgliederversammlung,
- 4. der Beirat.
- 5. Für den Verein kann ein künstlerischer Leiter bestellt werden, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt. Seine Befugnisse sind in einer Geschäftsführungsrichtlinie geregelt. Der künstlerische Leiter erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.
- 6. Für den Verein kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer bestellt werden, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt. Der Geschäftsführer erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.
- § 11 Geschäftsführender Vorstand
- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
- 1. dem Vorsitzenden.
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. dem Kassierer
- (2) der Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein nach innen und außen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden, sind die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung nach innen und außen berechtigt. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind bei ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit



aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Ausschließlich normale Mitglieder gemäß §6 Abs 2a dieser Satzung können Vorstandsmitglied werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (5) Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer tritt an die Stelle bis zum Ablauf sein Vertreter oder ein vom restlichen Vorstand zu bestimmendes Mitglied aus dem Beirat. Satz I Halbsatz 2 findet analoge Anwendung, wenn ein Vertreter oder ein bestimmtes Beiratsmitglied während der Amtszeit ausscheidet.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeiten anderer Personen bedienen. Insbesondere kann er einen Verwaltungsrat oder ein Kuratorium ernennen.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeiten anderer Personen bedienen. Insbesondere kann er einen Verwaltungsrat oder ein Kuratorium ernennen. Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen. Diese Mitarbeiter können Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand, der Mitgliederversammlung oder dem Beirat kraft Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens dreimal Mal jährlich zusammentreten. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen sollen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat- zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes,- zu der Mitgliederversammlung und - zu den Sitzungen des Beirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Sitzungen aller Organe das Wort zu ergreifen.
- § 13 Gesamtvorstand



- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, seine Stellvertreter. Ausschließlich normale Mitglieder gemäß §6 Abs 2a dieser Satzung können Mitglied des Gesamtvorstandes werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann über die Angelegenheiten beraten, die vom geschäftsführenden Vorstand zu entscheiden sind. Er entscheidet insbesondere über Einstellung, Vergütung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins sowie über die Vergütung und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Musiker.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über Einstellung und Aufgaben eines Geschäftsführers gem. §10 Abs 6.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über Einstellung und Aufgaben eines künstlerischen Leiters gem. §10 Abs 5.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Darlegung der Vereinsinteressen sowie der Information der Mitglieder und Kuratoriumsmitglieder. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung soll mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Nennung der TOPs durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Kuratoriumsmitglieder und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, im Wahljahr die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern. Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung, sowie die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wie Mietverträgen und sonstigen Verträgen, die über den Vereinszweck hinausgehen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Gesamtvorstandes sowie auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Ein Mitglied kann sich von einem anderen Vereinsmitglied durch eine schriftlich erteilte Vollmacht, in der das bevollmächtigte Mitglied namentlich genannt ist, vertreten lassen. Das bevollmächtigte Mitglied ist an eventuell in der Vollmacht erteilte Anweisungen gebunden. Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

## § 15 Beirat

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Personen benennen, die die Mitglieder des Vorstandes unterstützen (Beirat). Eine Stimmberechtigung hat der Beirat nicht. Außerdem ist die Beiratsbestellung unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der geschäftsführende Vorstand eine Aufwandsentschädigung befürworten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

### §16 Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand ernannt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Kuratoren dient dem Vereinszweck dergestalt, dass diese ernannten Personen der Kontaktfindung als auch Intensivierung zu Institutionen des öffentlichen und privaten Rechtes, der Wirtschaft, der Politik, der Verwaltung und auch der Kultur dienen.
- (3) Das Kuratorium als Organ unterstützt den Vorstand durch Beratung und durch Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder nicht Vereinsmitglied sein dürfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorsitzende gewählt.
- (7) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Kuratoriums jederzeit ein Teilnahmerecht bei Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen.
- (8) Die Sitzungen des Kuratoriums sind mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen



schriftlich vorzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren.

## § 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäfts- und Kassenunterlagen nebst Belegen zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt von den Rechnungsprüfern gemeinsam mindestens einmal im Jahr. Zwischenprüfungen können jederzeit ohne Anmeldung durchgeführt werden.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und sofort dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Sprecher der Rechnungsprüfer hat in der Zusammenfassung die Mitglieder zu informieren. Es genügt auch, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Mitglieder über die Rechnungsprüfer informiert. Sofern hierzu Gegenstimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen ist der Prüfbericht durch einen der Rechnungsprüfer vorzutragen oder schriftlich nachzureichen. Der Sprecher der Rechnungsprüfer hat zu beantragen, sofern die Geschäfts- und Kassenprüfung keinen wesentlichen Anlaß zur Kritik gegeben hat, den Vorstand zu entlasten.
- (4) Rechnungsprüfer kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein, der durch den Vorstand beauftragt wurde.

# § 18 Wahl- und Abstimmungsberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Wahl- und abstimmungsberechtigt ist grundsätzlich jedes normale Mitglied.
- (2) Zum Nachweis der Berechtigung reicht die Vorlage des Mitgliedsausweises
- (3) Wählbar ist jedes normale Vereinsmitglied, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und volljährig ist.

# § 19 Versammlungsablauf

Versammlungsabläufe, gleich welchen Organs unterliegen der vom Gesamtvorstand aufzustellenden und zu beschließenden Geschäftsordnung.

# § 20 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn er in Konkurs gerät, seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das



Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Stiepeler Dorfkirche e.V. c/o Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Brockhauser Straße 72 a, Eingetragen beim AG Bochum, VR 3712, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 21 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

### § 22 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins. Dies gilt auch für ein Widerspruchsverfahren, das einem Mahnverfahren folgt.

## § 24 Satzungsermächtigung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, vom Registergericht gewünschte Änderungen, soweit sie dem Sinn der Satzung gerecht werden, insbesondere aber redaktioneller Art vorzunehmen.